



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. April 2008
Vernehmlassungsvorlage

Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit für die Förderung
von preisgünstigem Wohnraum
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 8^{ter}, 19 und 19^{bis} des Gesetzes über die Förderung
von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003¹,
beschliesst:

§ 1

Kredit für bisherige Massnahmen

Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum mit den bisherigen Massnahmen nach § 6 Bst. a und d des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) vom 30. Januar 2003¹ wird eine Erhöhung des Rahmenkredits gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003² um 4 Mio. Franken auf total Fr. 19 Mio. Franken bewilligt.

§ 2

Kredit für neue Massnahmen

¹ Für die Förderung von erneuerten und neu erstellten Wohnungen nach § 8 Abs. 1 WFG wird ein Rahmenkredit von 7,7 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Förderung des Umzugs aus Gross- in Kleinwohnungen nach § 8^{bis} Abs. 1 WFG wird ein Rahmenkredit von 4,1 Millionen Franken bewilligt.

³ Für die von der Stiftung gemäss § 8^{ter} WFG geförderten Wohnungen wird nach § 8^{ter} Abs. 3 WFG ein Rahmenkredit von 14.9 Millionen Franken bewilligt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung³ zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) am in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons

Der Präsident
Karl Betschart

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹ BGS 851.211

² GS 27, 709

³ BGS 111.1